

Informationsblatt zur Beitragserklärung

gemäß dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992 idGF LGBl. Nr. 52/2021

Tourismusinteressenten: alle Unternehmer, die in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG), selbständig ausüben; **als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Umsätze von Organschaften (§ 2 Abs. 2 UStG 1994); Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lassen (§ 2 Abs. 5 UStG 1994), gelten auch dann als unternehmerische Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen**, wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus in der Steiermark erzielen und in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine **Betriebsstätte** gemäß §§ 27, 29 und 30 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben; bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung gemäß § 26 BAO und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend; **bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und –nutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Steiermark gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).**

Interessentenbeiträge - Beitragspflicht: Die Tourismusinteressenten haben für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Interessentenbeiträge zu entrichten. Der Interessentenbeitrag ist für jene Tourismusgemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz oder die Betriebsstätte gelegen ist, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, welche die Beitragspflicht begründet. Der beitragspflichtige Umsatz ist die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994.

Umsätze, die außerhalb Steiermarks erzielt werden, bleiben bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes außer Ansatz.

Umsätze von Tourismusinteressenten in andere Bundesländer können nach § 31 Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 vom Gesamtumsatz abgezogen werden.

In der Beitragserklärung ist diese Berechnungsart in der Rubrik Berechnungsgrundlagen anzukreuzen. Die Abzüge sind nachzuweisen (§ 32 Abs. 10).

Zur Berechnung der Interessentenbeiträge wurden die Berufsgruppen nach dem wirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus in **sieben** Beitragsgruppen eingeteilt (**Beitragsgruppenverordnung**).

Berechnungsgrundlagen: Bitte kreuzen Sie auf der Beitragserklärung an, auf welchen Unterlagen Ihre Beitragsberechnung beruht.

- * Liegt bereits ein rechtskräftiger **Umsatzsteuerbescheid** des **zweitvorangegangenen** Jahres vor (also z.B. für die Beitragserklärung 2021 der Umsatzsteuerbescheid 2019), so ist dieser als Berechnungsgrundlage für den Interessentenbeitrag heranzuziehen.
- * Liegt Ihr Umsatzsteuerbescheid noch nicht vor, entnehmen Sie die Angaben für die Beitragserklärung aus der **Umsatzsteuererklärung** des **zweitvorangegangenen** Jahres (oder siehe § 33 Seite 2).
- * **Sonstige Unterlagen:** Falls Sie auf Grund anderer als der hier angegebenen Unterlagen die Berechnung vornehmen, ist dieses Kästchen anzukreuzen.
- * **Freiwilliges Mitglied:** Falls Sie freiwilliges Mitglied sind, ist dieses Kästchen anzukreuzen und jedenfalls der Mindestbeitrag einzuzahlen (zumindest niedrigster Beitrag in der Beitragsgruppe sieben der jeweiligen Ortsklasse).
- * **Außerordentliches Mitglied:** Falls Sie außerordentliches Mitglied sind, ist der Ihrer Berufsgruppe entsprechende Interessentenbeitrag bzw. der in Betracht kommende Mindestbeitrag zu entrichten.

Beitragspflichtige Umsätze sind gemäß § 31 Abs. 1 Stmk. Tourismusgesetz 1992:

Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit in § 33 nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 sowie der Umsätze aus Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994.

Weitere beitragspflichtige Umsätze sind gemäß § 31 Abs. 3:

1. Umsätze der folgenden Ziffern des § 6 Abs. 1 UStG 1994:

- a) Z. 8 (Geld- und Kapitalverkehr),
- b) Z. 9 lit c und d (Versicherungen und Glücksspiel),
- c) Z. 13 (Bausparkassen- und Versicherungsvertreter),
- d) Z. 16 (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken).

Von den in Z. 16 nicht befreiten Umsätzen bleibt die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke frei, soweit es sich nicht um die Vermietung von Ferienwohnungen handelt.

- e) Z. 17 (Wohnungseigentumsgemeinschaften),
 - f) Z. 19 (Berufe im Gesundheitswesen),
 - g) Z. 20 (Zahntechniker),
 - h) Z. 27 (Kleinunternehmer) hinsichtlich jener Berufsgruppen, die in die Beitragsgruppe 1 und 2 fallen.
2. Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z. 3 bis 5 Bewertungsgesetz 1955 (gärtnerische Vermögen, Weinbauvermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Fischzucht u.ä) und die Umsätze aus Buschenschenken.

Beitragsfreie Umsätze sind gemäß § 31 Abs. 2

- a) gemäß § 6 UStG 1994,
 - b) gemäß der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 (Binnenmarktregelung) UStG 1994,
 - c) aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Steiermarks und
 - d) aus sonstigen Leistungen (§ 3a Abs.1 UStG 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in der Steiermark erbracht wurden,
 - e) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z. 1 (ausgenommen Umsätze aus der Zimmervermietung) und Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten,
 - f) aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen (Geschäftsveräußerung) gemäß § 4 Abs. 7 UStG 1994, sowie der Verkauf von Anlagevermögen,
 - g) von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Müll- oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen.
- zu a) Darunter fallen auch die Umsätze aus Leistungen der Krankenanstalten, Sanatorien, Pflegeanstalten, Altenheime, Behindertenheime, Kindergärten, Kinderheime (Z 18) und Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen für Wohnzwecke.

Beitragsfreie Umsätze sind vom Gesamtumsatz abzuziehen und die Abzüge sind nachzuweisen (§ 32 Abs. 10). **Der verbleibende beitragspflichtige Umsatz wird in der jeweils zutreffenden Umsatzstufe der Beitragsermittlung zugrunde gelegt.**

Nicht pflichtig:

Sind Sie Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und erzielen Sie **keine Umsätze von Berufsgruppen der Beitragsgruppe 1 oder 2**, ist in diesem Fall ein Beitrag nicht zu entrichten.

Pflichtig:

Falls Ihre Umsätze aber in die Beitragsgruppen 1 oder 2 (z.B. Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, Fremdenführer, Reiseleiter, etc.) fallen, ist der Mindestbeitrag zu entrichten.

Sonderfälle nach § 32 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992: Ist Ihre Beitragserklärung nach den Bestimmungen des § 32 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 auszufertigen (z.B. Versicherungen, Banken, Reisebüros, usw.), kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an.

- * Bei **Kredit- und Finanzinstituten** einschließlich der Bausparkassen und der Österreichischen Postsparkasse AG ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das Zweifache der Summe der Erträge aus Provisionen und Gebühren im Sinne der *Anlage 2 zu § 43 des Bankwesengesetzes 1993*.
- * Bei **Reisebüros und Reiseleitern** ist das Entgelt der beitragspflichtige Umsatz im Sinne der umsatzsteuerlichen Bestimmungen.
- * Bei **Versicherungsunternehmen** gilt als beitragspflichtiger Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summe der für das zweitvorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämie abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schadens- und Unfallversicherung rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im

Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Steiermark hat oder die versicherte Sache sich in der Steiermark befindet.

- * Bei den **Werbungsmittlern** ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.
- * Bei **Spielbanken** gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz 1989.
- * Bei **Mobilfunknetzbetreibern** ist der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger im Land Steiermark ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer. Die Aufteilung der Umsätze auf die Tourismusgemeinden erfolgt gemäß § 28.
- * Von **Tourismusinteressenten der Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2** ist unabhängig von § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994 (Kleinunternehmer), gemäß § 34 Abs. 1 der Mindestbeitrag zu entrichten.
- * Wird ein **Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet**, weil der Aufenthalt auf Grund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihrer Auswirkung einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtniesungsrecht ähneln, so sind je Wohneinheit und Jahr an Interessentenbeiträgen 150 % des Mindestbeitrages (§ 34 Abs.1 des Stmk. Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F.) für die Gästeunterkunft zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je angefangene drei Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Beitragsregelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen auf Grund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 % der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen.

Umsatzermittlung § 33 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 (Umsatz bei Aufnahme bzw. Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit):

- * Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (**Anfangsjahr**), ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung, **kein** Interessentenbeitrag zu entrichten.
- * Für das dem **Anfangsjahr folgende** Kalenderjahr ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung, der **Mindestbeitrag** zu entrichten.
- * Der Berechnung des Interessentenbeitrages für das auf das **Anfangsjahr zweitfolgende** Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.
- * In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des **zweitvorangegangenen Jahres** (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend.
- * Für das dem Anfangsjahr zweitfolgende Jahr hat eine Neuberechnung des Interessentenbeitrages stattzufinden, sobald der Umsatzsteuerbescheid rechtskräftig vorliegt. Eine Differenz ist vom Beitragspflichtigen nachzuzahlen oder für den nächsten Beitragszeitraum anzurechnen oder über Verlangen unverzüglich rückzuerstatten. War der Beitragspflichtige in dem Jahr, in dem ihm der Mindestbeitrag vorgeschrieben wurde, gemäß § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994 Kleinunternehmer und hat er seine Umsätze in den Berufsgruppen der Beitragsgruppen 3 bis 7 erzielt, so ist über Antrag der geleistete Mindestbeitrag rückzuerstatten. Kleinunternehmer, deren Umsätze in den Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2 erzielt werden, haben den Mindestbeitrag zu entrichten.
- * Wird ein **Unternehmen** im Sinne des § 1409 ABGB **übertragen**, so gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger (**Betriebsfortführung**).
- * Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit nicht bloß vorübergehend, wie z.B. eine saisonbedingte Unterbrechung, eingestellt wird, ist der Interessentenbeitrag durch zwölf zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wurde, zu vervielfachen (z.B.: Im Jahre 2021 wurde die Tätigkeit am 30.4. nicht bloß vorübergehend eingestellt; der Interessentenbeitrag ist daher auf der Basis der Umsätze 2019 für 2021 zu berechnen und auf 4 Monate umzulegen).

Steuerliche Vertretung: Wenn Ihr Steuerberater die Beitragserklärung ausfüllt, sind hier Name, Anschrift, Telefonnummer sowie Faxnummer Ihres Steuerberaters anzugeben. Diese Angaben sind für allfällige Rückfragen wichtig.

Finanzamt/Steuernummer: Geben Sie hier bitte das für Ihre **Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt** und **Ihre Steuernummer** an.

Beitragsgruppe: Ihre Berufsgruppe(n) ist (sind) einer entsprechenden Beitragsgruppe (1-7) nach der Beitragsgruppenverordnung zuzuordnen.

Berufsbezeichnung (-gruppe): Die genaue(n) Berufsbezeichnung(en) ersehen Sie aus der **Beitragsgruppenverordnung**, die in Ihrer Gemeinde aufliegt und im Landesgesetzblatt veröffentlicht ist. Pro Beitragsgruppe ist eine Zeile auszufüllen. Üben Sie mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen Berufsgruppen aus, welche in die **gleiche Beitragsgruppe** fallen, sind die Berufsgruppen in einer Zeile in der Spalte Berufsbezeichnung anzuführen. Die Umsätze aus diesen Berufsgruppen sind mit der Gesamtsumme in die jeweils zutreffende Umsatzstufe einzuordnen.

Werden **mehrere beitragsbegründende Tätigkeiten** ausgeübt, so hat der Tourismusinteressent wahlweise entweder für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder für alle diese Tätigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten. Z.B. Sie erzielen Umsätze in den Beitragsgruppen 2, 3 und 5, so können Sie für diese entweder getrennt in der jeweiligen Beitragsgruppe den jeweiligen Interessentenbeitragsanteil oder den Interessentenbeitrag vom Gesamtumsatz in der Beitragsgruppe 2 entrichten.

Beitragshöhe: Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe, Umsatzstufe und der Ortsklasse aus beiliegender **Interessentenbeitragstabelle**.

Umsatzstufe: Der beitragspflichtige Umsatz ist in dieser Spalte einer oder gegebenenfalls mehreren Beitragsgruppen in Umsatzstufen laut Interessentenbeitragstabelle zuzuordnen.

Betrag in Euro: Hier ist (sind) der (die) sich aus der Interessentenbeitragstabelle ergebende(n) Betrag (Beträge) einzusetzen.

Gesamtbeitrag: Der Gesamtbeitrag ergibt sich als Summe der Beträge in der Spalte „Betrag in Euro“.

Rechtzeitige Abgabe der Beitragserklärung und Entrichtung des Interessentenbeitrages:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Beitragserklärung und Entrichtung des Interessentenbeitrages bei Ihrer Gemeinde ein Verspätungszuschlag in der Höhe von 10 % bzw. ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2 % nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung eingehoben werden muss. Es wird auch darauf hingewiesen, dass rechtskräftige Bescheide gerichtlich vollstreckbar sind und eine Vollstreckung in Verhältnis zu dem zu entrichtenden Beitrag mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Stundung und Ratenzahlung gemäß §§ 212, 212b BAO:

Die Beitragserklärung ist jedenfalls vollständig auszufüllen und bis 15.9.2021 an die Gemeinde zu übermitteln! Sofern wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen kann direkt auf der Beitragserklärung ein Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung vermerkt werden; durch diesen Vermerk fällt bei Gewährung kein Säumniszuschlag an. Stundungen werden grundsätzlich ab EUR 500 Beitragsschuld für maximal 6 Monate gewährt; Ratenzahlungen werden grundsätzlich ab EUR 500 Beitragsschuld für maximal 12 Monate gewährt. Dazu muss allerdings durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden, dass die sofortige Entrichtung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

Information über die Mittelverwendung:

Die Steiermark hat im Bundesländervergleich einen bedeutenden Anteil am gesamtösterreichischen Tourismus erreicht. Der Pflichtbeitrag als eine von der am Tourismus direkt oder auch nur indirekt partizipierenden Wirtschaft zu leistende Abgabe wurde in der Steiermark 1992 eingeführt. Gemeinsam mit der von den Gästen zu tragende Nächtigungsabgabe bildet er seither das budgetäre Fundament der örtlichen und regionalen Tourismusorganisationen. Der von Ihnen entrichtete Pflichtbeitrag fließt Ihrem Tourismusverband zu. Er wird verwendet für touristisches Marketing, Werbung, Verkaufsförderung, Produktentwicklung, Markenbildung, für zahlreiche Maßnahmen der Gästebetreuung, für administrative Erfordernisse und etliche andere Aktivitäten Ihres Tourismusverbandes. Informieren Sie sich anlässlich der alljährlichen Vollversammlung Ihres Tourismusverbandes über die konkrete Mittelverwendung.